



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Über die Bezirksregierungen an die
Kreise und kreisfreien Städte

Und über die Kreise an die
Kreisangehörigen Gemeinden

Nachrichtlich an
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Städtetag
LANUV

Ausschließlich via Mail

Osterfeuer 2021 unter Berücksichtigung der Pandemie des Corona- virus SARS-CoV-2

Nach § 7 Abs.1 LImSchG ist das Verbrennen und Abbrennen von Gegenständen im Freien grundsätzlich untersagt, soweit dadurch die Nachbarschaft oder Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, Ausnahmen zuzulassen. Als Ausnahmen rechtlich anerkannt sind hierbei Osterfeuer als sog. Brauchtumsfeuer, soweit diese von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

Gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich untersagt. Aufgrund dessen können Osterfeuer bzw. Brauchtumsfeuer in bisheriger Tradition zurzeit nicht

18.03.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-678
Telefax: 0211 4566-
benedikt.vanendern@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



stattfinden. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist mit einer Zulassung von Veranstaltungen im Rahmen einer Änderung der Coronaschutzverordnung in den nächsten drei Wochen nicht zu rechnen.

Keine Veranstaltungen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind aber sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer (z. B. handelsübliche Feuerschalen) im privaten Raum (z.B. eigener Garten). Diese sind daher zulässig, soweit es sich nicht um Partys oder vergleichbare Feiern handelt (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO). Solche Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer sind auch umweltrechtlich unproblematisch und bedürfen keiner Genehmigung nach § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf aber nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen. Diese müssen fachgerecht entsorgt werden. Verwendet werden können stattdessen naturbelassene Holzscheite oder Presslinge in Form von Holzbriketts (wie beim Kamin).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Feuer im Freien nicht zur Abfallbeseitigung missbraucht werden dürfen. Ein genereller Entsorgungspass für Grün- bzw. Gartenabfälle besteht derzeit nicht und wäre im Übrigen auch nicht über das Abbrennen von Osterfeuern unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu lösen.

Die Bezirksregierungen werden als zuständige Aufsichtsbehörde gebeten, den landeseinheitlichen Vollzug in Bezug auf die o. g. Grundsätze sicherzustellen.

Gez.
Dr. Fiebig

Gez.
Lieberoth-Leden